

10.07.02

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Punkt 13 der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bekräftigt seine Stellungnahme vom 26.04.2002 (BR-Drucksache 216/02 (Beschluss)) und bittet die Bundesregierung, sich erneut auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass das Branntweinmonopol in Deutschland als einzelstaatliche Marktordnung funktionsfähig bleibt.

Eine etwaige EU-Regelung sollte lediglich dazu dienen, im Alkohorsektor mehr Transparenz zu erreichen und eine bessere statistische Übersicht über das Marktgeschehen zu erhalten. Auf keinen Fall dürfen Regelungen über die Zulässigkeit von nationalen Beihilfen in eine EU-Regelung aufgenommen werden.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Bundesrat hat am 01.06.2001 (BR-Drucksache 273/01) und am 26.04.2002 (BR-Drucksache 216/02) die Bundesregierung gebeten, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass das Branntweinmonopol als einzelstaatliche Marktordnung erhalten bleibt.

Der EU-Agrarministerrat hat auf seiner Tagung am 27.06.2002 die Entscheidung über die neue EU-Marktregelung für Agraralkohol erneut vertagt und zur vertieften Prüfung in der Frage der Anwendung von Vorschriften des EG-Vertrages über staatliche Beihilfen an den Sonderausschuss Landwirtschaft zurücküberwiesen. Die spanische EU-Präsidentschaft übergab die Angelegenheit "Alkoholmarktregelung" am 01.07.2002 an die nun zuständige dänische Ratspräsidentschaft.

Angesichts der schwierigen Situation auf dem Weltmarkt für Agraralkohol wird die Bundesregierung gebeten, auf EU-Ebene mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Branntweinmonopol erhalten bleibt.

Ausgeliefert am 1 1. JULI 2002

Veränderungen der Rahmenbedingungen, die das Branntweinmonopol gefährden und für die Brennereiwirtschaft existenzbedrohend wirken, können nicht hingenommen werden.